

Bundesamt für Soziale Sicherung, Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

An alle  
bundesunmittelbaren Krankenkassen

nachrichtlich:  
Bundesministerium für Gesundheit  
Aufsichtsbehörden der Länder  
GKV-Spitzenverband

per E-Mail

Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

Tel. +49 228 619 - 1553

Ref-218 (Referat 218)

bearbeitet von: Janette Trapphagen

referat218@bas.bund.de

www.bundesamtssozialesicherung.de

Bonn, 11. September 2024

**GZ: 218 - 10202#00024#0001**

(bei Antwort bitte angeben)

**Gesetzliche Krankenversicherung – Verträge –  
hier: Verträge zu Schutzimpfungen gegen Mpox nach § 132e SGB V**

**Schreiben des BMG an die obersten Landesgesundheitsbehörden vom 15. August 2024**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrer Information übersenden wir Ihnen ein Schreiben des BMG vom 15. August 2024, mit dem die obersten Landesgesundheitsbehörden hinsichtlich der Verträge nach § 132e SGB V zu Schutzimpfungen gegen Mpox (früher Affenpocken) über den aktuellen Sachstand informiert werden. Das BMG mahnt dabei an, dass bisher erst in drei Bundesländern ein Vertrag geschlossen wurde und bittet die obersten Landesgesundheitsbehörden ihre Bemühungen zu intensivieren und den Abschluss der Verträge herbeizuführen. Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dieses Schreiben des BMG möchten wir zum Anlass nehmen, um auch die Krankenkassen, als Vertragspartner der Verträge nach § 132e SGB V, auf die Bedeutung der Verträge zu Schutzimpfungen gegen Mpox hinzuweisen.

Gemäß § 132e Abs. 1 SGB V schließen die Krankenkassen oder ihre Verbände mit Kassenärztlichen Vereinigungen, Ärzten, Einrichtungen mit ärztlichem Personal, deren Gemeinschaften, den obersten Landesgesundheitsbehörden oder den von ihnen bestimmten Stellen, Verträge über die Durchführung von Schutzimpfungen nach § 20i SGB V.

Einigen sich die Vertragsparteien nach Satz 1 nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach einer Entscheidung gemäß § 20i Absatz 1 Satz 3 oder nach Erlass oder Änderung der Rechtsverordnung nach § 20i Absatz 3 Satz 1, ist ein Schiedsverfahren vorgesehen (vgl. § 132e Abs. 1 Satz 6 und 7 SGB V).

Seitdem die Schutzimpfung gegen Mpox in die Schutzimpfungs-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses am 1. Oktober 2022 aufgenommen wurde, handelt es sich bei Vorliegen einer der Indikationen um eine Pflichtleistung in der gesetzlichen Krankenversicherung. Die Krankenkassen stehen daher in der Pflicht, entsprechende Verträge nach § 132e SGB V zu schließen, insbesondere mit den Kassenärztlichen Vereinigungen, um die Kassenärzte als Leistungserbringer in die Versorgung der Versicherten mit diesen Impfungen einzubeziehen. Dies ist zur Sicherstellung der Versorgung erforderlich.

Vor diesem Hintergrund bitten wir, sofern noch nicht geschehen, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um die erforderlichen Verträge nach § 132e SGB V zu Schutzimpfungen gegen Mpox zu schließen. Falls erforderlich ist als Konfliktlösungsmechanismus ein Schiedsverfahren einzuleiten.

Wir bitten um Bestätigung. Dem Eingang Ihrer Rückmeldung sehen wir bis zum 09.10.2024 entgegen. Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Antje Domscheit

**Anlage**



Bundesministerium für Gesundheit, 53107 Bonn

**Per E-Mail**

An die obersten Landesgesundheitsbehörden (außer BW, SH, SL)

Nachrichtlich: BW, SH, SL

**Dr. Ute Teichert**

Leiterin der Abteilung 6  
Öffentliche Gesundheit

Mauerstraße 29, 10117 Berlin  
Rochusstraße 1, 53123 Bonn

Postanschrift:  
11055 Berlin, 53107 Bonn

Tel. +49 30 18441-4800/4801  
Fax +49 30 18441-4806

[Ute.Teichert@bmg.bund.de](mailto:Ute.Teichert@bmg.bund.de)

[www.bundesgesundheitsministerium.de](http://www.bundesgesundheitsministerium.de)

**Betreff: Verträge nach § 132e Absatz 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch  
(SGB V) zu Schutzimpfungen gegen Mpox (früher Affenpocken)**

Geschäftszeichen: 613-380000-02

Bonn, 15.08.2024

Seite 1 von 3

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

Mpox (früher Affenpocken) stellt weiterhin eine Gesundheitsgefahr für vulnerable Gruppen in Deutschland dar. Wie Ihnen bekannt ist, wurden im Mai 2022 erstmalig Mpox-Viren der Klade II in Deutschland identifiziert. Nach einem starken Anstieg der Fallzahlen ab Mai 2022 ist es mit intensiven Public Health Aktivitäten auf Bundes und regionaler Ebene (einschließlich Impfungen) gelungen, dass die monatlichen Fallzahlen fast auf Null zurück gegangen sind. Das Infektionsgeschehen in DEU konnte somit erfolgreich unterbrochen werden.

Mit Besorgnis beobachten wir seit einigen Monaten die erneute Ausbreitung einer neuen Mpox-Virusvariante der Klade I in der Demokratischen Republik Kongo. Diese zeichnet sich durch eine höhere Virulenz und Sterblichkeit im Vergleich zu den Viren der Klade II aus. Lange war das Virus der Klade I auf Zentralafrika beschränkt, inzwischen häufen sich die Berichte einer Ausbreitung in Nachbarländern und weiteren Regionen Afrikas.

Auch wenn bislang glücklicherweise keine konkrete Gefährdungslage für Europa festzustellen ist, könnten sich Mpox auch in Europa, insbesondere unter vulnerablen Gruppen, erneut ausbreiten. Die Schutzimpfung gegen Mpox bietet besonders gefährdeten Personen einen sehr guten Schutz. Sie verringert die Infektionsgefahr deutlich, dennoch eintretende Durchbruchinfektionen verlaufen in der Regel weniger schwer und die Symptomatik hält im Vergleich zu Ungeimpften meist kürzer an. Somit wird die weitere Verbreitung der Erreger durch die Impfung abgeschwächt. Dieser Schutz kann aber nur erreicht

**Hinweis zu unseren Datenschutzinformationen:**

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten sind in der Datenschutzerklärung des BMG zu finden: [www.bundesgesundheitsministerium.de](http://www.bundesgesundheitsministerium.de) „Stichwort: Datenschutz“ ([Bundesgesundheitsministerium Datenschutz](http://www.bundesgesundheitsministerium.de)). Sollten Sie keinen Internetzugang haben, kann die Information auf dem Postweg zugesandt werden.



Seite 2 von 3

werden, wenn die gefährdete Personengruppe auch einen niederschweligen Zugang zu den notwendigen Schutzimpfungen erhält.

Die Ständige Impfkommission empfiehlt bereits seit dem 21. Juni 2022 eine Schutzimpfung gegen Mpxv u.a. für Männer ab Vollendung des 18. Lebensjahres, die Sex mit Männern haben und dabei häufig den Partner wechseln, sowie bei beruflicher Indikation. Mit der Aufnahme in die Schutzimpfungs-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses am 1. Oktober 2022 ist diese Schutzimpfung eine Pflichtleistung in der gesetzlichen Krankenversicherung für den Fall einer entsprechenden Indikation.

Hieran anknüpfend sind die Krankenkassen gesetzlich verpflichtet insbesondere mit den Kassenärztlichen Vereinigungen Verträge nach § 132e Absatz 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V), unter anderem zur Regelung der Vergütungs- und Abrechnungsmodalitäten abzuschließen. Der Abschluss dieser Verträge ist für die Versorgung der Versicherten essentiell, denn ohne sie wird die Versorgung mit Schutzimpfungen deutlich erschwert.

In § 132e Absatz 1 Satz 6 SGB V ist die Einschaltung einer Schiedsperson zur Festlegung des Vertragsinhaltes vorgesehen, sollten die Vertragsparteien innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Anpassung der Schutzimpfungs-Richtlinie keine Einigung erzielt haben. Die Schiedsperson ist von den Vertragsparteien oder im Falle der Nichteinigung ersatzweise durch die zuständige Aufsichtsbehörde der Krankenkasse oder ihres Verbandes festzulegen.

Die gesetzliche Frist für den Abschluss der Verträge für die Schutzimpfungen gegen Mpxv ist bereits seit Januar 2023 abgelaufen, aber dennoch wurden nach unserer Kenntnis lediglich in 3 von 16 Ländern ein entsprechender Vertrag abgeschlossen. Ich bitte diejenigen unter Ihnen, in deren Verantwortungsbereich noch kein entsprechender Vertrag abgeschlossen wurde, Ihre in diesem Bereich bereits getätigten Bemühungen zu intensivieren und den Abschluss der Verträge herbeizuführen.

In diesem Zusammenhang erlaube ich mir bereits vorsorglich den Hinweis, dass die Fristen für den Abschluss der Verträge unabhängig davon gelten, ob im Einzelfall spezifische Transportkosten für den Impfstoff anfallen oder der Impfstoff konkret lieferbar ist. Die Transportkosten sind von den Krankenkassen zu tragen, die Versicherten sollen hierfür nicht in Vorleistung treten müssen. Es ist die gesetzliche Aufgabe der Krankenkassen die Versorgung der Versicherten mit Impfstoffen sicherzustellen.

Dem Bundesamt für Soziale Sicherung wird dieses Schreiben nachrichtlich zur Verfügung gestellt.



Seite 3 von 3

Ich danke Ihnen im Voraus für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag